



Luxemburg, 26 Juli 2016

PRESSEMITTEILUNG 07/2016

Urteil in der Rechtssache E-28/15 *Yankuba Jabbi ./. Norwegische Regierung vertreten durch die Berufungsinstanz für Einwanderungsangelegenheiten*

ABGELEITETES AUFENTHALTSRECHT IM HEIMATSTAAT EINES EWR-STAATSANGEHÖRIGEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof eine Frage des Bezirksgerichtes Oslo (*Oslo tingrett*) zur Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (“die Richtlinie”), beantwortet.

Herr Yankuba Jabbi (“der Kläger”) ist ein gambischer Staatsangehöriger. Im Februar 2012 heiratete er Frau Inger Johanne Martinsen Amoh, eine norwegische Staatsangehörige, in Spanien. Von September 2011 bis Oktober 2012 hielten sie sich gemeinsam in Spanien auf. Anschliessend kehrte Frau Amoh nach Norwegen zurück. Im November 2012 suchte der Kläger, als Ehegatte von Frau Amoh, um Aufenthaltserlaubnis an. Der Antrag wurde von den Einwanderungsbehörden abgewiesen. Folglich leitete der Kläger ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Oslo ein. Er machte geltend, dass ihm, in Folge des Aufenthaltes seiner Ehegattin in Spanien und ihrer anschließenden Rückkehr nach Norwegen, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in Norwegen zustehe. Das Bezirksgericht entschied, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob Artikel 7(1)(b) in Verbindung mit Artikel 7(2) der Richtlinie, einem drittstaatsangehörigen Familienmitglied einer EWR-Staatsangehörigen, welche nach Rückkehr aus einem anderen EWR-Staat in jenem EWR-Staat wohnhaft ist, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verleiht.

Der Gerichtshof betonte, dass gemäss Artikel 7(1)(b) der Richtlinie, jedem EWR-Staatsangehörigen das Recht zusteht sich im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Staates für einen Zeitraum von über drei Monaten aufzuhalten, wenn er (i) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und (ii) er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen. Gemäss Artikel 7(2) gilt dieses Aufenthaltsrecht auch für drittstaatsangehörige Familienmitglieder, die den EWR-Staatsangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen.

Das Aufenthaltsrecht findet im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Staates Anwendung. Bezugnehmend auf das Urteil in der Rechtssache *Gunnarsson* (Rs. E-26/13) stellte der Gerichtshof fest, dass der Heimatstaat eines EWR-Staatsangehörigen diesen nicht am Umzug in einen anderen EWR-Staat in Ausübung der Freizügigkeit nach EWR-Recht hindern darf. Das Recht, sich gemäss Artikel 7(1)(b) der Richtlinie frei von seinem Heimatstaat in einen anderen EWR-Staat zu bewegen, kann nicht vollständig erreicht werden, wenn der EWR-Staatsangehörige von der Ausübung dieser Freiheit durch Hindernisse des Heimatstaates zum Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Ehegatten abgehalten werden könnte. Daher sind die Bestimmungen der Richtlinie sinngemäss anzuwenden, wenn ein EWR-Staatsangehöriger mit einem drittstaatsangehörigen Familienmitglied in seinen Heimatstaat zurückkehrt.

Allerdings steht das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen im Heimatstaat seines Ehegatten unter Vorbehalt. Zusätzlich zu den Voraussetzungen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen, muss ein EWR-Staatsangehöriger im Aufnahmemitgliedstaat für eine ununterbrochene Dauer von mehr als drei Monaten wohnhaft gewesen sein, bevor dieser in seinen Heimatstaat zurückkehrt. Darüber hinaus können EWR-Staaten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug, wie z.B. durch Eingehung von Scheinehen, verweigern. Schliesslich können Einschränkungen der Richtlinie durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.